

Kommandeur sehr tüchtige Stabsoffizier ihnen nicht genügen kann und hierdurch für die Stellung als Regiments-Kommandeur ungeeignet wird.

Wird nun z. B. ein Kompagnie-Chef für seine Stellung ungeeignet befunden, ein Hauptmann zum Major oder ein Bataillons-Kommandeur zum Regiments-Kommandeur übergegangen, so werden, wie ich in vorstehenden Betrachtungen dargelegt habe, vielfach durchaus triftige dienstliche Gründe vorliegen, welche dem Laien entweder unbekannt oder wenigstens unverständlich bleiben, und derselbe ist dann leicht geneigt, voll sittlicher Entrüstung auszurufen: „Wie ist es möglich, einen tüchtigen, pflichttreuen Offizier so zu behandeln — da müssen allerlei unerlaubte und ungerechtfertigte Motive im Spiel sein!“

Die Hauptquelle, aus welcher der kritisirende Laie seine Kenntniß über die Ursachen der Pensionirung oder Avancements-Uebergehung schöpft, wird in den bei weitem meisten Fällen der von dem Mißgeschick betroffene Offizier selbst sein. Darf man nun auch annehmen, daß dem Betreffenden meistens die Ursachen seines Mißgeschickes bekannt sind, sei es infolge richtiger Selbsterkenntniß, sei es durch direkte Eröffnungen seiner Vorgesetzten — so liegt es doch durchaus in der menschlichen Natur begründet, daß Niemand gern persönliche Schwächen und Mängel zugesteht, sondern lieber unglücklichen Zufälligkeiten oder Ungerechtigkeiten des Systems oder persönlichem Uebelwollen der Vorgesetzten die Schuld beimißt.

Selbst wenn der Betreffende selber sich in resignirtes Schweigen hüllt, werden vielfach seine nächsten Angehörigen und Freunde zwar meist ohne Sachverständniß, dafür aber desto lauter und energischer das ihm geschēhene Unrecht beklagen.

Die Vorgesetzten aber, welche über den Betreffenden das entscheidende Urtheil gefällt, haben weder die Pflicht noch das